



Antrag

Vorlage: AT/0011/2026		Datum: 02.03.2026	
Verfasser:	007-Ratsfraktion FDP	Az.:	
Betreff: Antrag der FDP-Fraktion: Aufhebung der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz"			
Gremienweg:			
26.03.2026	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz“ in der aktuell gültigen Fassung mit dem Ziel ihrer unverzüglichen Außerkraftsetzung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderliche Aufhebungssatzung unverzüglich auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein alternatives Konzept zur Sicherung und Verbesserung des Baumbestandes vorzulegen, das künftig auf Anreizsysteme, fachliche Beratung und freiwillige Pflanzungen setzt.

Begründung:

Die FDP-Fraktion bekennt sich ausdrücklich zum Schutz und zur Weiterentwicklung des städtischen Baumbestandes. Stadtbäume leisten einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung, zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im urbanen Raum. Gerade deshalb ist entscheidend, dass die eingesetzten Instrumente geeignet, verhältnismäßig und ressourceneffizient sind.

Die derzeitige Baumschutzsatzung greift in das grundgesetzlich geschützte Eigentum ein. Solche Eingriffe sind rechtlich zulässig, bedürfen jedoch einer besonderen Rechtfertigung und müssen sich an ihrer tatsächlichen Steuerungswirkung messen lassen. Die starre Schutzwelle von 80 cm Stammumfang ist kein wissenschaftlich eindeutiger Indikator für eine spezifisch erhöhte ökologische Leistungsfähigkeit. Die ökologische Wirkung eines Baumes hängt maßgeblich von Standortqualität, Bodenverhältnissen, Wasserverfügbarkeit, Vitalität und Pflegezustand ab. Ein formaler Schwellenwert kann diese komplexen Faktoren nicht ersetzen und bildet daher kein hinreichend differenziertes Steuerungsinstrument.

Starre Schutzwelle können zudem unbeabsichtigte Fehlanreize erzeugen, etwa wenn junge Bäume vor Erreichen der Schutzgrenze entfernt oder Neupflanzungen aus Sorgen vor späteren Nutzungseinschränkungen unterbleiben.

Hinzu kommt, dass innerstädtische Nachverdichtung und Wohnraumschaffung im Bestand

zunehmend im Spannungsfeld mit formalen Schuttschwellen stehen. Eine nachhaltige Stadtentwicklung erfordert eine ausgewogene Abwägung zwischen Klimaanpassung, Eigentumsschutz und notwendiger baulicher Entwicklung.

Zudem können starre Schuttschwellen Investitionsentscheidungen im Bestand verzögern oder verteuern. Gerade in Zeiten steigender Baukosten und eines angespannten Wohnungsmarktes ist eine verhältnismäßige und ausgewogene Balance zwischen Klimaanpassung und baulicher Entwicklung erforderlich.

Die praktische Umsetzung der Satzung zeigt zugleich einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Seit Inkrafttreten wurden über tausend Vorgänge bearbeitet, der personelle Aufwand liegt bei mindestens 1,5 Vollzeitäquivalenten. Genehmigungs- und Beratungsverfahren binden Ressourcen, während Kontrollen nur eingeschränkt möglich sind. Zugleich sind die Anforderungen für Bürgerinnen und Bürger häufig mit Unsicherheiten hinsichtlich Antragsverfahren, Nachweispflichten und Auslegungsspielräumen verbunden. Gleichzeitig führt die Satzung im Wesentlichen zu Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 und stabilisiert damit den Status quo. Eine messbare Ausweitung des privaten Baumbestandes ist nicht feststellbar. Angesichts begrenzter personeller und finanzieller Mittel gilt jedoch: Jeder eingesetzte Euro soll maximale ökologische Wirkung entfalten. Ressourcen sind dort einzusetzen, wo sie messbar zur Verbesserung der städtischen Kronenfläche beitragen – etwa durch gezielte Pflanzungen, Pflege- und Bewässerungskonzepte für städtische Grünflächen sowie weitere Maßnahmen der strategischen Klimaanpassung.

Ein Schutzverlust entsteht durch die Aufhebung der Satzung nicht. Das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere § 39 BNatSchG, bleibt uneingeschränkt anwendbar. Dieses differenziert im Bereich gärtnerisch genutzter Flächen zwischen freier Landschaft und privatem Siedlungsbereich und trägt damit den besonderen Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen Rechnung. Zusätzliche kommunale Regelungen bedürfen daher einer besonderen Rechtfertigung im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit und tatsächliche ökologische Mehrwirkung. Artenschutzrechtliche Vorgaben, bauplanungsrechtliche Ausgleichspflichten sowie naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen gelten weiterhin. Es entsteht kein rechtsfreier Raum. Vielmehr wird ein kommunales Einzelfall-Genehmigungsregime durch ein wirkungsorientiertes Steuerungsmodell ersetzt.

Dass eine solche Neujustierung möglich ist, zeigt der Blick in andere Kommunen. In Bielefeld wurde die dortige Baumschutzsatzung im Jahr 2026 aufgehoben; die Entscheidung wurde unter anderem mit Fragen der Verhältnismäßigkeit und des Verwaltungsaufwandes begründet. Der kommunale Vergleich verdeutlicht: Die Wirksamkeit von Baumschutz bemisst sich nicht am Umfang eines Regelwerks, sondern an der Qualität der Umsetzung. Stadtklima entsteht nicht durch Paragraphen, sondern durch vitale Bäume mit ausreichend Raum, Wasser und Pflege. Entscheidend ist, ob eingesetzte

Mittel reale ökologische Effekte erzeugen – nicht, wie viele Verwaltungsvorgänge geführt werden. Hinzu kommt, dass fachliche Qualität im Umgang mit Bäumen bereits heute durch anerkannte Standards und Merkblätter der Garten- und Landschaftsbauverbände sowie fachlicher Institutionen gesichert wird. Diese Informations- und Handlungsempfehlungen gewährleisten praxisgerechte, wissenschaftlich fundierte Pflege- und Pflanzstandards – ohne zusätzlichen kommunalen Regulierungsaufwand. Gute fachliche Praxis entsteht durch Qualifikation, Fortbildung und Verantwortung im Handwerk, nicht allein durch Satzungsrecht.

Ein wirkungsorientiertes Konzept eröffnet die Möglichkeit, Ressourcen gezielt in klimaresiliente Neupflanzungen, hitzebelastete Quartiere und langfristige Pflege- und Bewässerungsstrategien zu investieren. Statt Einzelfallgenehmigungen zu verwalten, können so aktive Maßnahmen zur Stärkung der städtischen Grünsubstanz priorisiert werden.

Die FDP-Fraktion setzt deshalb bewusst auf Eigenverantwortung und Kooperation. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die Bäume pflanzen und pflegen, tun dies in aller Regel aus Überzeugung, aus Verantwortungsbewusstsein und im Interesse an Werterhalt und

Lebensqualität. Wer einen Baum setzt, investiert langfristig – in sein Grundstück und in das Stadtklima. Liberale Umweltpolitik vertraut auf diese Verantwortung. Sie stärkt Anreize, Beratung und freiwilliges Engagement, statt Misstrauen zum ordnungsrechtlichen Grundprinzip zu erheben. Ziel ist nicht die Verwaltung von Anträgen, sondern die nachhaltige Sicherung und Verbesserung des städtischen Baumbestandes. Klimaanpassung wächst nicht in Aktenordnern – sie wächst im Boden. Genau darauf richtet sich dieser Antrag.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: